

STADT ERWITTE OT EIKELOH BEBAUUNGSPLAN NR.4 „AM FRIEDHOF“

MI:500



RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 und 10 BAUGESETZBUCH (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauG I, S. 225f).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BauN I, S. 132).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 479). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20. APRIL 1991 (GV NW 1991, S. 246).
4. § 811 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauNW) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S. 158).

FESTSETZUNGEN

BEZUGSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

gem. § 9 (7) BauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenke- und Spielwirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahme: können zugelassen werden:
1. Betriebe des Behälterbergungsverwerkes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Carlenbetriebe
5. Tankstellen.

gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)

1 ZAH DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

FH 9,0
FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS
gemessen über zugeworfenen Teilstück der Erschließungsstraße

gem. § 19 BauNVO

gem. § 16 (4) BauNVO

gem. § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

gem. § 22 (2) BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE

gem. § 23 (3) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

gem. § 23 (1) BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

gem. § 9 (5), Nr. 2 BauG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEZUGSGRENZE

gem. § 9 (5), Nr. 11 BauG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 (5), Nr. 11 BauG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

gem. § 9 (5), Nr. 11 BauG

FLUSSWEG

gem. § 9 (5), Nr. 11 BauG

ENFAHRT

gem. § 9 (5), Nr. 4 BauG

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

gem. § 9 (5), Nr. 15 BauG

FRIEDHOF

gem. § 9 (5), Nr. 15 BauG

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

UMGEBUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

gem. § 9 (5), Nr. 25a BauG

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

DIE GARAGENFRONT DARF DIE HINTERE BAUGRENZE NICHT ÜBERSCHREITEN

gem. § 9 (5), Nr. 21 BauG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT ERWITTE

BEHALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BauG i. V. m. § 81 BauNW

SD SATTELDACH

WD WALMDACH

FIRSTRICHTUNG

38°-48°

DACHNEIGUNG
Garagen sind nur mit geneigten Dächern von mind. 15° Neigung zulässig

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ER-LÄUTERUNGEN

5,0 BEWÄSSERUNGEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BEZUGSPFEIL

AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE

FL. 4 FLUR

237 FLURSTÜCKNUMMER

FLURSTÜCKSGRENZE

SICHTBARE AN VERKEHRSPUNKTEN

IMMUNSSCHUTZABSTAND

Hinweis:

Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet "Erwitte - Eikeloh" in der geplanten Zone II A und im geplanten Quellschutzgebiet "Erwitte - Bad Westerkotten" in der Zone C (quantitativer Schutz). Die Gewinnungsanlagen beider geplanter Schutzgebiete sind vorhanden und werden genutzt. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in diesen Gebieten dürfen keine auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

AUFSTELLUNGSBESCHLUS

Der Rat der Stadt Erwitte hat am 15.05.94 gem. § 2 (1) BauG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 15.05.93

Stadtdirektor Tau

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauG hat am 11.05.93 bis 16.06.93 stattgefunden.

Erwitte, den 15.05.93

Stadtdirektor Tau

OFFENLEGUNGSBESCHLUS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauG von der Stadt Erwitte am 11.07.93 beschlossen.

Erwitte, den 15.05.93

Stadtdirektor Tau

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauG in der Zeit vom 04.07.93 bis 08.08.93 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 16.06.93 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erwitte, den 15.05.93

Stadtdirektor Tau

SATZUNGSBESCHLUS

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauG am 11.04.93 gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 15.05.93

Schrittmacher Hellwig

Ratsmitglied Flüster

Erwitte, den 15.05.93

Bürgermeister Flüster

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauG ist durchgeführt worden.

Erwitte, den 23.07.93

Stadtdirektor Tau

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauG am 12.07.93 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Erwitte, den 23.07.93

Bürgermeister Flüster

Entwurf und Anfertigung

KREISPLANUNGSAMT SOEST

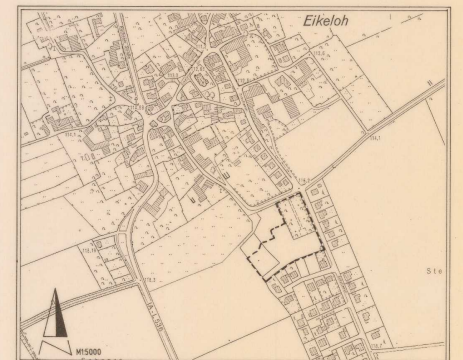
SOEST, 14.3.1994

Kreisplaner K. H. H. H.

gezeichnet/Datum

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfallens in der natürlichen Bodenschicht (Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsfunde mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSch).



STADT ERWITTE ORTSTEIL EIKELOH BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "AM FRIEDHOF"



Kartographische Darstellung

STAND DER PLANUNTERLAGEN: 15.05.93
DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

